

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Claudia Edler

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Büchen

Datum

15.02.2011

Beratung:

Widmung der Straße "Am Hesterkamp"

Durch eine Widmung wird aus dem privaten Grundstück der Gemeinde eine öffentliche Straße. Hieran sind in verschiedenen Gesetzen diverse Rechtsfolgen für Benutzer, Straßenbaulastträger und Anlieger geknüpft, insbesondere auch die Verpflichtung, Fahrzeuge nur mit gültiger Fahrerlaubnis zu führen.

Voraussetzung für die Widmung ist, dass die für die Straße benutzten Grundstücke im Eigentum des Straßenbaulastträgers stehen. Das ist hier gegeben.

Nach § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) ist eine Straße bei ihrer Widmung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG einzustufen. Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage dienen und keine Ortsdurchfahrten sind, sind danach Ortsstraßen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Straße „Am Hesterkamp“, Teilfläche der Gemarkung Nüssau, Flur 4, Flurstück 162, gemäß § 6 StrWG zu widmen und als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3a einzustufen.